

# Satzung

des

## VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik, VDE Bayern e. V.

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik,  
VDE Bayern e. V.,

nachfolgend VDE Bayern genannt.

2. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens ist VDE Bayern e. V.

3. Der VDE Bayern ist eine regionale Untergliederung des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. mit Sitz in Frankfurt a.M., nachfolgend VDE genannt.

4. Sitz des VDE Bayern ist Nürnberg.

5. Das Geschäftsjahr des VDE Bayern ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zwecke des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik sowie die Förderung der Unfallverhütung und des Verbraucherschutzes im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 12 und Nr. 16 der Abgabenordnung. Hierzu gehört es insbesondere, die in den VDE-Arbeitsbereichen tätigen Menschen und Organisationen zusammenzuschließen

a) zur Pflege und Förderung der technischen und verwandter Wissenschaften in Forschung und Lehre, ihrer Anwendungen und der Weiterbildung auf diesen Gebieten,

- b) zur Förderung der Unfallverhütung im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit und des Verbraucherschutzes, insbesondere der Anwender von Erzeugnissen der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik, zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sachwerte, Umwelt und sonstige Werte,
  - c) zur Hebung des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung der technischen und verwandter Wissenschaften,
  - d) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der VDE-Arbeitsbereiche.
2. Technisch-wissenschaftliche Arbeitsbereiche des VDE Bayern sind die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik bzw. Informatik und diese ergänzende Technologien und Wissenschaften (wie Opto-, Mikro-, Nano-, Biotechnologien u.ä.) sowie deren Anwendungen in Kommunikation, Medien, Automatisierung, Verkehr, Gesundheitswesen usw.
  3. Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch die Durchführung technisch-wissenschaftlicher Veranstaltungen, durch die Pflege technisch-wissenschaftlicher und gesellschaftspolitischer Diskussionen unter den Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit, durch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie durch Bildungsveranstaltungen wie Seminare, Symposien und Workshops. Weiterhin wirkt der VDE Bayern bei der Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung in den VDE-Arbeitsbereichen mit. Zur Erledigung seiner Aufgaben hält der VDE Bayern engen Kontakt zum VDE und unterstützt diesen bei der Erledigung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
  4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  5. Die Mittel des Vereins sind grundsätzlich zeitnah für die gemeinnützigen Satzungszwecke zu verwenden. Im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen darf der Verein Mittel Rücklagen und dem sonstigen, nicht zeitnah zu verwendenden Vermögen zuführen. Die Bildung und Entwicklung von Rücklagen und Vermögen sind zu dokumentieren.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### 1. Allgemeines

Der VDE Bayern umfasst persönliche und korporative Mitglieder. Die Mitglieder des VDE Bayern sind gleichzeitig Mitglieder des VDE.

#### 2. Arten der Mitgliedschaft

##### a) Persönliche Mitglieder:

###### aa) Vollmitglieder

Dies sind Personen, die in den Arbeitsbereichen des VDE Bayern arbeiten oder diese unterstützen.

###### bb) Jungmitglieder

Dies sind alle Mitglieder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsabschluss, der einem Arbeitsbereich des VDE Bayern zugeordnet werden kann. Nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.

###### cc) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den VDE Bayern und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder in den Arbeitsbereichen des VDE Bayern Hervorragendes geleistet haben und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind.

##### b) Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder sind Unternehmen, Behörden, Hochschulinstitute, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die in den Arbeitsbereichen des VDE Bayern tätig sind.

#### 3. Aufnahme von Mitgliedern

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail oder über ein Webformular) an den VDE Bayern zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des VDE Bayern.

#### 4. Übertritt zu einem anderen Regional-/Bezirksverein

Der Übertritt zu einem anderen Regional-/Bezirksverein - z.B. bei einem Wechsel des Wohnortes - ist auf Antrag jederzeit möglich. Der Antrag kann entweder beim bisherigen, beim neu gewählten Regional-/Bezirksverein oder bei der Verbandsgeschäftsstelle des VDE schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Weg gestellt werden.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher dem VDE Bayern schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Weg angezeigt werden.

#### 1. Mitglieder können ausgeschlossen werden:

- a) bei grober Verletzung der Satzung des VDE Bayern oder des VDE,
  - b) bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des VDE Bayern oder des VDE,
  - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung
- oder
- d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des VDE Bayern nach Beratung mit dem Beirat (§ 10 Ziffer 1 Satz 2 Buchst. c.).

#### 2. Die Mitgliedschaft endet ferner:

- a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat,
- b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,
- c) bei korporativen Mitgliedern grundsätzlich mit deren Erlöschen; auf einen Gesamtrechtsnachfolger, z.B. bei Umwandlungen nach Umwandlungsgesetz, geht die Mitgliedschaft automatisch über.

#### 3. Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem VDE Bayern und dem VDE.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher Fragestellungen Anspruch auf Beratung durch den VDE Bayern und den VDE und auf Teilnahme an ihren Einrichtungen, soweit der VDE Bayern und/oder der VDE nicht durch derartige Unterstützung in Widerspruch zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben gerät. Für verlangte Sonderleistungen kann der VDE Bayern angemessene Vergütung beanspruchen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an die Organe des VDE Bayern Anträge zu richten. Es hat Stimmrecht im VDE Bayern und/oder in der/den Fachgesellschaft/en. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE übt es über die Delegierten in der Delegiertenversammlung und auf die Lenkung des VDE Bayern in der Mitgliederversammlung aus.
3. Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, hinter ihrem Namen die Bezeichnung „VDE“ zu führen. Korporative Mitglieder haben das Recht, die Bezeichnung „Mitglied im VDE“ auf ihren Werbemitteln zu verwenden.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Organen des VDE Bayern im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den VDE Bayern sowie den VDE bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontaktdaten dem VDE Bayern mitzuteilen.
6. Jungmitglieder sind verpflichtet, VDE Bayern über den Abschluss Ihrer Ausbildung (im Sinne von § 3 Ziffer 2 Buchst. a.) Fall bb)) zu informieren.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Im Eintrittsjahr wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag bis zum 31.03. jedes Kalenderjahres fällig.

## **§ 7 Vereinsorgane**

1. Organe des VDE Bayern sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) Beirat
2. Die Vereinsorgane üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus, d.h. sie erhalten für ihren Zeitaufwand und ihre Tätigkeit als Vereins- oder als Organmitglied keine Tätigkeitsvergütung, auch keine Sitzungsgelder. Die Vereins- und Organmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen bei der Wahrnehmung der ihnen satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben nachweislich entstandenen Aufwendungen und Auslagen, soweit diese dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind; der pauschale Aufwendungs- und Auslagenersatz auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften, z.B. die Erstattung von Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw nach Maßgabe der einkommensteuerrechtlichen Entfernungspauschale, ist zulässig.
3. Die Vereins- und Organmitglieder haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben pflichtwidrig verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber den Vereinsmitgliedern. Ist ein Vereins- oder Vorstandsmitglied einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben pflichtwidrig verursachten Schadens verpflichtet, kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, dass der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Korporative Mitglieder können durch ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
2. Die Mitglieder des VDE Bayern treten ihr nach § 10 Ziffer 4 der Satzung des VDE zustehendes Recht, die Delegierten und ihre Vertreter zu wählen, an den Vorstand ab. Die Übertragung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden.
3. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat hierzu mindestens vierzehn (14) Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung auf elektronischem Weg einzuladen; ein einzelnes Mitglied kann auf seinen Wunsch schriftlich eingeladen werden. Die Beschlussvorlagen sollen mit der Einladung verschickt werden.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
  - a) wenn der Vorstand es für notwendig hält,
  - b) wenn mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich beantragt.
  - c) Wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei sinkt (z.B. durch Amtsniederlegung)

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung auf elektronischem Weg einzuladen; Ziffer 3 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

5. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann wahlweise in Form einer reinen Präsenzveranstaltung, als reine Audio- oder Videokonferenz (einschließlich Online-Meeting und virtueller Gesprächskonferenz) oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand mit Einberufung der Mitgliederversammlung. Bei geheimen Abstimmungen muss technisch gewährleistet sein, dass eine geheime Stimmabgabe auch auf elektronischem Weg in datenschutzrechtskonformer Weise möglich ist.
6. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich hierfür aussprechen.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 25 Prozent der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
9. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Aussprache hierüber sowie die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses,
  - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) Durchführung der jeweils fälligen Wahlen (z.B. Vorstand, Beirat, Obmänner, Rechnungsprüfer),

- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern des VDE Bayern und Vornahme sonstiger Ehrungen.

Daneben beschließt die Mitgliederversammlung über andere Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung sowie in grundlegenden Fragestellungen wie etwa die strategische Ausrichtung der gemeinnützigen Tätigkeit.

- 10. Wahlen sind grundsätzlich nicht geheim. Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 25 Prozent der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 11. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt weiterhin einen Schriftführer.
- 12. Über jede Mitgliederversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist die Niederschrift in angemessener Zeit kenntlich zu machen.
- 13. Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert, so kann es sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht ist beim Eintritt in die Versammlung dem Leiter vorzulegen. Jedes Mitglied kann pro Abstimmung höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
- 14. Vorbehaltlich der Sätze 3 und 5 können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands auch ohne Abhaltung einer Versammlung, aber unter Beachtung einer Frist von vier Wochen ab Versendung der Beschlussvorlage an die letzte bekannte Mitgliederanschrift im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt durch einfache E-Mail (ohne qualifizierte Signatur) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form, auch in den in § 8 Ziffer 5 Satz 2 genannten digitalen Formaten, als gewahrt. Beschlüsse über Änderungen oder Erweiterung der Satzungszwecke und der Art ihrer Verwirklichung, über Umstrukturierungen von Vereinsvermögen und über die Auflösung des Vereins können nicht im Umlaufverfahren beschlossen werden. Ziffer 3 Satz 1 bleibt unberührt, d.h. eine Versammlung, auch in einem der in § 8 Ziffer 5 Satz 2 genannten digitalen Formaten, muss mindestens einmal pro Jahr abgehalten werden.



## § 9 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand (i. S. d. § 26 BGB) des VDE Bayern besteht aus drei (3) Personen (Vorsitzende\*r und zwei stellvertretenden Vorsitzenden).  
Der erweiterte Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.  
Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des VDE Bayern sein.  
Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei (2) Jahre. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich, jedoch mit folgenden Einschränkungen:
  - a) eine anschließende Wiederwahl des\*r Vorstandsvorsitzenden zur unmittelbar folgenden Amtszeit ist nur einmal möglich;
  - b) eine anschließende Wiederwahl der stellvertretenden Vorsitzenden zur unmittelbar folgenden Amtszeit ist jeweils einmal möglich.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung niederzulegen. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus oder wird es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so kann die nächste (auch außerordentliche) Mitgliederversammlung ein oder mehrere neue/s Vorstandsmitglied/er für die restliche Amtszeit wählen; ein ausscheidendes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis das neue Vorstandsmitglied sein Amt eingetreten hat. Dies ist auch im schriftlichen Verfahren möglich; § 8 Ziff. 7, 8 dieser Satzung gelten entsprechend.
3. Der VDE Bayern wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes kann den Verein einzeln vertreten. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Für besondere Tätigkeitsbereiche kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen, die in das Vereinsregister einzutragen sind. In ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich können diese den VDE Bayern einzeln vertreten.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des VDE Bayern unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand tagt nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Quartal. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## **§ 10 Beirat**

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Beratung des Vorstands bei grundsätzlichen Fragen,
  - b) Vorbereitung von Wahlen
2. Der Beirat kann bis zu acht Mitglieder umfassen, die sonst kein Amt im VDE Bayern begleiten dürfen.
3. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Eine anschließende Wiederwahl zur unmittelbar folgenden Amtszeit ist nur einmal zulässig.
4. § 8 Ziffer 5 Sätze 2 ff., Ziffer 6, Ziffer 8 sowie die Ziffern 11 bis 14 gelten sinngemäß.

## **§ 11 Ausschüsse und Zweigstellen**

Der Vorstand kann zur Erledigung einmaliger oder laufender Aufgaben der von ihm zu treffenden Entscheidungen Ausschüsse bzw. zur Sicherstellung einer regionalen Mitgliederbetreuung Zweigstellen einrichten und deren Leiter bestimmen. Der Vorstand regelt die Arbeit der Ausschüsse und Zweigstellen bei Bedarf durch von ihm aufzustellende Geschäftsordnungen. Mitglieder der Ausschüsse werden von den jeweiligen Leitern im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten und durch diesen allen Mitgliedern bekanntzugeben. Über einen solchen Antrag darf frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages beim Vorstand und frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe an die Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
2. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, die den gemeinnützigen Vereinszweck (§ 2) oder die gemeinnützige Vermögensbindung (§ 13 Ziffer 3) betreffen oder die die Anerkennung des Vereins als gemeinnützige Körperschaft berühren könnten, dürfen erst nach Zustimmung des für den Verein örtlich zuständigen Finanzamts gefasst oder zur Eintragung ins Vereinsregister angemeldet werden.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des VDE Bayern entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Auflösungen ohne Abwicklung (z.B. Verschmelzungen bzw. Aufnahmen). Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen angenommen werden.
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt eine andere Person oder andere Personen zu Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. mit Sitz in Frankfurt a.M., der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke (insbes. für die Förderung der Wissenschaft auf den Gebieten der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik sowie für die Förderung der Unfallverhütung und des Verbraucherschutzes) zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 28.03.2023 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 15.03.2011.